

gung selbst zu berechnen. Die selbst berechnete Steuerermäßigung ist von den nach der Steuererklärung abzuführenden Steuern zu kürzen.

(4) Die Steuerermäßigung ist in den Steuer- bzw. Abrechnungsbescheid aufzunehmen.

(5) In besonderen Fällen kann der Rat des Kreises (Stadt/Stadtbezirk) — Abteilung Finanzen — auf Antrag eine Kürzung der monatlichen bzw. vierteljährlichen Steuerabschlagzahlungen genehmigen.

(6) Übersteigt die zu gewährende Steuerermäßigung die für das betreffende Jahr zu entrichtenden Steuern, wird der übersteigende Betrag vom Rat des Kreises (Stadt/Stadtbezirk) — Abteilung Finanzen — erstattet.

(7) Bürgern und Betrieben, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen keine Steuern entrichten, kann auf Antrag ein nach den Grundsätzen dieser Anordnung errechneter Betrag zum Ausgleich der Nettoeinkommensminderung vom Rat des Kreises (Stadt/Stadtbezirk) — Abteilung Finanzen — ausgezahlt werden. Als Nettoeinkommen gilt in diesen Fällen das Einkommen bzw. der Gewinn. Über den auszahlenden Betrag ist ein Bescheid zu erteilen. Dieser Bescheid ist einem Steuerbescheid gleichgestellt.

§ 7

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für Bürger und Betriebe, für deren sämtliche Erzeugnisse und Leistungen gemäß der Preisordnung Nr. 3000 mit Wirkung vom 1. April 1964 neue Preise in Kraft treten.

§ 8

Bei Bürgern, die Steuerermäßigung nach dieser Anordnung erhalten und die ihr Bruttoeinkommen im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Zuwendungen (z. B. für staatliche Kinderzuschläge, Stipendien, Unterhaltsbeihilfen u. ä.) bzw. mit der Bemessung von Kostensätzen (z. B. Pflegekosten) gegenüber staatlichen Organen und Einrichtungen anzugeben haben, gilt als Bruttoeinkommen das Bruttoeinkommen, das sich ergeben hätte, wenn keine höheren Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 3 entstanden wären. Der Rat des Kreises (Stadt/Stadtbezirk) — Abteilung Finanzen — bestätigt in derartigen Fällen auf Antrag die Höhe dieses Bruttoeinkommens.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 4* über Umsatzsteuerbefreiung.

Vom 1. Februar 1964

§ 1

Diese Anordnung gilt für Bürger, Betriebe und Genossenschaften, die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. November 1962 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder — PGH-Steuergesetz — (GBl. I S. 119) oder nach der Verordnung vom 1. Juni 1961 über die Besteuerung der Bäuerlichen Handels-

* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1962 Nr. 99 S. 852)

genossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (GBl. II S. 233) entrichten.

§ 2

Umsätze aus der Lieferung von Erzeugnissen und Handelswaren, für die durch die Preisordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes) und der Preisordnung Nr. 3004 vom 21. Januar 1964 — Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie — (Sonderdruck Nr. P 3004 des Gesetzblattes) mit Wirkung vom 1. April 1964 neue Preise bzw. Handelsspannen in Kraft gesetzt werden, sind von der Umsatzsteuer befreit.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 2* über die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung für bestimmte selbständig Erwerbstätige.

Vom 1. Februar 1964

§ 1

Bemessungsgrundlage für den Sozialversicherungsbeitrag und die Unfallumlage sozialpflichtversicherter Bürger, die ihre Sozialversicherungsbeiträge nach dem Gewinn bzw. Einkommen entrichten und Steuerermäßigung nach der Anordnung vom 1. Februar 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 159) erhalten, ist das Einkommen bzw. der Gewinn, der sich ergeben hätte, wenn keine höheren Aufwendungen im Sinne der genannten Anordnung entstanden wären.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1961 Nr. 40 S. 254)

Anordnung über die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen auf Grund der Preisänderungen für Kohle und Energie.

Vom 1. Februar 1964

Auf Grund der ab 1. April 1964 in Kraft tretenden Preisänderungen für Kohle und Energie wird für die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Kommunale Wohnungsverwaltungen

(1) Für Mehraufwendungen, die sich aus dem Bezug von festen Brennstoffen und Wärme (Dampf, Heißwasser und Warmwasser) für die zentrale Beheizung und Warmwasserversorgung von

— volkseigenen und treuhänderisch verwalteten Wohnungen,